

GARTENSTADTHAAN

DIE BÜRGERMEISTERIN

Amtsblatt

Nr. 25 vom 13.10.2020

1./ **Bekanntmachung der Stadt Haan**

hier: Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Haan vom 13. 10. 2020 auf Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 12. 10. 2020 über die Anordnung von zusätzlichen Schutzmaßnahmen im Rahmen regionaler Anpassungen an das Infektionsgeschehen bei 7-Tages-Inzidenz-Werten von 35 bzw. 50 gem. § 15a Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) sowie der §§ 16 Abs. 1 S. 1, 28 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)



Amtsblatt der Stadt Haan. Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Haan, Kaiserstraße 85, 42781 Haan, ☎ 02129 / 911-0, 📠 02129 / 911-603. Verantwortlich für den Inhalt: Haupt- u. Personalamt.
Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) –jeweils zzgl. Zustellung- beim Haupt- u. Personalamt erhältlich sowie unter www.haan.de einzusehen.

1./

**Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Haan vom 13. 10. 2020
auf Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
vom 12. 10. 2020
über die Anordnung von zusätzlichen Schutzmaßnahmen
im Rahmen regionaler Anpassungen an das Infektionsgeschehen
bei 7-Tages-Inzidenz-Werten von 35 bzw. 50
gem. § 15a Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) sowie der
§§ 16 Abs. 1 S. 1, 28 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung
von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)**

Aufgrund § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. 11. 1999 (GV. NRW S. 602) sowie §§ 15 a und 16 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) in ihren jeweils z. Zt. geltenden Fassungen erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Haan folgende

Allgemeinverfügung:

1. Eine Mund-Nase-Bedeckung im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 1 CoronaSchVO ist über die Regelungen in § 2 Abs. 3 CoronaSchVO hinausgehend von Inhabern, Leitern und Beschäftigten sowie Kunden, Nutzern und Patienten auch an Sitz- und Stehplätzen zu tragen
 - a) in geschlossenen Räumlichkeiten bei Konzerten und Aufführungen,
 - b) in geschlossenen Räumlichkeiten als Zuhörer oder Zuschauer von sonstigen Veranstaltungen und Versammlungen nach § 13 Absatz 1, 2 und 6 CoronaSchVO
 - c) als Zuschauer von Sportveranstaltungen,
 - d) auf dem Wochenmarkt der Stadt Haan,
 - e) auf sämtlichen Verkehrsflächen der Verwaltungsgebäude und - mit Ausnahme der Beschäftigten und Eheschließenden sowie zur Identifizierung - in den Diensträumen der Stadt Haan.

2. Mehrere Personen dürfen im öffentlichen Raum nur zusammentreffen, wenn es sich
 - a) ausschließlich um Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,
 - b) ausschließlich um Personen aus maximal zwei verschiedenen häuslichen Gemeinschaften,
 - c) um die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen oder feste Gruppen von Kindern, die in einer Einrichtung im Sinne der Coronabetreuungsverordnung ohne Einhaltung von Mindestabständen betreut werden dürfen,
 - d) um zwingend notwendige Zusammenkünfte aus betreuungsrelevanten Gründen oder
 - e) in allen übrigen Fällen um eine Gruppe von höchstens fünf Personen handelt. Satz 1 Buchstabe a und c bis e gilt unabhängig davon, ob die Betroffenen in häuslicher Gemeinschaft leben.

3. Ferner sind verboten

- a) Veranstaltungen und Versammlungen mit mehr als 500 Personen im Außenbereich
- b) Veranstaltungen und Versammlungen mit mehr als und 250 Personen in geschlossenen Räumen
- c) Überschreitung der zulässigen Teilnehmerzahl von 20 % der normalen Kapazität des Veranstaltungsortes.

Buchstabe a bis c gelten nicht für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz sowie von Veranstaltungen und Versammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge (insbesondere politische Veranstaltungen von Parteien einschließlich Aufstellungsversammlungen zu Wahlen und Vorbereitungsversammlungen dazu sowie Blutspendetermine) zu dienen bestimmt sind. Für diese Versammlungen und Veranstaltungen sind die Bestimmungen in § 13 Abs. 3 CoronaSchVO strikt zu beachten.

- 4. Der Verkauf alkoholischer Getränke, der Betrieb gastronomischer Einrichtungen sowie Feiern außerhalb von Wohnungen sind in der Zeit von 01.00 bis 06.00 Uhr verboten.
- 5. Die Teilnahme an Feiern ist (einschließlich Gastgeber und Servicepersonal) auf 25, bei Trauerfeiern auf 50 Personen begrenzt. Feiern außerhalb von Wohnungen sind dem Ordnungsamt der Stadt Haan drei Tage und ab dem 16. 10. 2020 fünf Tage vor ihrem Beginn mit Angabe einer Teilnehmerliste anzuzeigen; zur Rückverfolgbarkeit müssen Namen, Vornamen, Anschrift, Telefonnummer und möglichst Email-Anschrift der Teilnehmer in die Liste eingetragen werden. Die Liste ist von der bzw. dem Verantwortlichen vor und während der Veranstaltung zu aktualisieren.

Weiterhin ist mit der Anzeige ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept vorzulegen, welches mindestens zum Inhalt hat:

- Maßnahmen zur ausreichenden Belüftung geschlossener Räume,
- Maßnahmen zur Einhaltung des Mindestabstandes von mindestens 1,5 m,
- Besondere Infektionshygiene durch angepasste Reinigungsintervalle,
- Angaben über ausreichende Handdesinfektionsgelegenheiten,
- Informationstafeln zum infektionsschutzgerechten Verhalten,
- Organisatorische Maßnahmen - Verantwortlichkeiten.

Wer Räumlichkeiten für Feiern überlässt, hat dies ebenfalls nach Satz 2 Halbsatz 1 anzuzeigen.

- 6. An allen weiterführenden und berufsbildenden Schulen sowie den außerschulischen Bildungseinrichtungen nach § 7 der CoronaSchVO gilt im Schulgebäude und auf dem Schulgelände für alle Schüler sowie für alle weiteren Personen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Sie gilt grundsätzlich auch für den Unterrichtsbetrieb auf den festen Sitzplätzen in den Unterrichts- und Kursräumen.
- 7. An den Grundschulen gilt, außer im Unterrichtsraum auf den Sitzplätzen, die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
- 8. Während des Aufenthalts in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen (mit Ausnahme des Erziehungs- und Betreuungspersonals) ist von Erwachsenen eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

9. Die Anordnungen zu den Ziffern 1 bis 8 dieser Allgemeinverfügung gelten für das gesamte Stadtgebiet Haan gem. § 41 Abs. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag bis zum Ablauf des 31. Oktober 2020 und sind gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sofort vollziehbar.

Begründung:

Rechtsgrundlagen für die zu treffenden Anordnungen sind §§ 16 Abs. 1 S. 1, 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 12. Oktober 2020.

Zu den Ziffern 1 bis 8:

Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich besonders innerhalb der letzten 7 Tage in Haan rasant verbreitet. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen müssen wieder besondere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerungen der Ausbreitungsdynamik, ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Diese Gefahr besteht vor allem vor allem bei größeren Ansammlungen von Personen

Durch die durch diese Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten und die Verbreitung des Virus zu verlangsamen. Die Maßnahmen beschränken ausschließlich gezielt bestimmte Zusammenkünfte und Verhaltensweisen von Personen und enthalten keine generellen Verbote. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist das zeitlich befristete Verbot nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und verhältnismäßig.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Haan, 13. Oktober 2020



i. V. Engin Alparslan
1. und Techn. Beigeordneter